BASEL LANDSCHAFT

BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
AMT FÜR VOLKSSCHULEN

«Bildungsqualität in der Volksschule stärken - Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung»



Fokus Spezielle Förderung

«Bildungsqualität in der Volksschule stärken - Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» aktueller Stand

Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 1-7

Ressourcen und Organisation neu denken, mitgestalten und umsetzen
Austauschforen / Arbeitsgruppen / Netzwerke

Heterogenität / Normalität / Qualität
Schulen BL schon lange innovativ auf Kurs - Danke

«Bildungsqualität in der Volksschule stärken - Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» aktueller Stand

Vernehmlassung

Änderungen BildG / LR ✓

Änderungen VO / RR ✗

Pool-SpFö überprüfen

DaZ nicht im Pool SpFö

EK / KK //// ISF

Zusatzressourcen

SpFö für Sek E und P

Beratung / Lesung BKSK

Überweisung LR

Entscheid LR

Referendum
Volksabstimmung

✗ Änderungen VO

✗ Austauschforen SL

Umsetzung 21/22

Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 1

Änderungen BildG / LR

§ 43 Ziel

1 Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 2

Änderungen BildG / LR ✓

§ 44 Angebot an der Volksschule

1 Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

a. die Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit oder ohne individuelle Lernziele für Schülerinnen und Schüler:
- mit speziellen schulischen sozialen und emotionalen Lernbedürfnissen,
- mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich;
- mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;

a^{bis}. die 2-jährige Einführungsklasse, die anstelle der 1. Primarschulklasse mit ISF für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen angeboten werden kann;

b. die Kleinklasse ab der 2. Primarschulklasse sowie auf dem Anforderungsniveau A der Sekundarschule, sofern die Angebote gemäss Bst. a nicht ausreichen;

Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 3

Änderungen BildG / LR ✓

§ 44 Angebot an der Volksschule

1 Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

a. ……

b. ……

b.bis ……

c. die Logopädie für die Sprachentwicklung und Kommunikation;

d. aufgehoben (*BBF neu unter 1a*)

e. Deutsch als Zweitsprache oder, wo nötig, Fremdsprachenintegrationsklasse für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf;

f. das Förderangebot Französisch für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch…….

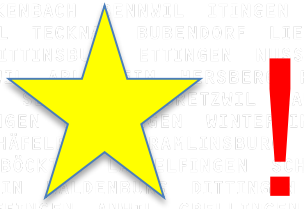
Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 4

Änderungen BildG / LR ✓

§ 45 Inanspruchnahme und Zuweisung

1 Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Privatschule setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

2 Die Abklärung erfolgt in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Verweigern diese die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen, wenn sonst die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers bzw. das schulische Umfeld dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.



Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 5

Änderungen BildG / LR

§ 45 Inanspruchnahme und Zuweisung

1 Die Aufnahme …….

2 Die Abklärung …….

3 Über die Aufnahme der Angebote der Speziellen Förderung entscheidet vorbehältlich von § 46 die Schulleitung. In der Regel erfolgt die Zuweisung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

3bis Die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung mit vorheriger Abklärung sowie in die Einführungsklasse erfolgt mittels Verfügung.

3ter Beschwerden gegen Verfügungen gemäss den Abs. 2 und 3bis haben keine aufschiebende Wirkung.

Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Spezielle Förderung 6

Änderungen BildG / LR

§ 45 Inanspruchnahme und Zuweisung

1 .....
2. .....
3..... 3bis

4 Die Verordnung legt für die Angebote der Speziellen Förderung Lektionen-Pools und Platzzahlen im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest. Diese werden regelmässig überprüft. !!

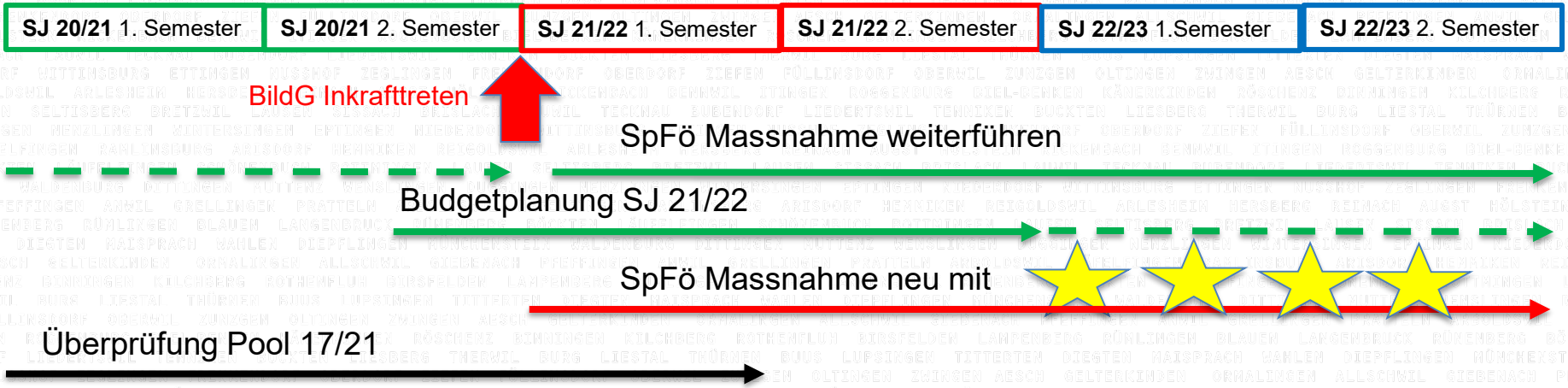
4bis Die Gemeinden sind im Rahmen der Lektionen-Pools und einer bedarfsgerechten Versorgung frei in der Zuweisung von Mitteln für die Angebote der Speziellen Förderung.

Änderungen Bildungsgesetz (BildG) zur Speziellen Förderung 7

Änderungen BildG / LR ✓

§ 109a
Spezielle Förderung an der Volksschule

1 Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss §§ 44–46 (…) , die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes (…) verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre.



BASEL LANDSCHAFT
BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
AMT FÜR VOLKSSCHULEN

Spezielle Förderung
Ressourcen und Organisation neu denken, mitgestalten und umsetzen

Änderungen VO

Verordnung über
die Spezielle Förderung,
die Sonderschulung und
die heilpädagogische Früherziehung
Verordnung Sonderpädagogik
Vo SoPä SoPä

Erarbeitung RD BKSD und Abt. SoPä

→ DV Frau RR Monica Gschwind
→ Mitberichtsverfahren
→ Entscheid RR

Austauschforen SL/AVS

5 Themenblöcke ab September

SL PS // SL Sek getrennt

Themen / Protokolle / Beiträge / laufende Infos online

FAQ

Bestehende Konzepte ISF und InSo anpassen und zusammenführen mit Ressourcenmodellen

Spezielle Förderung
Ressourcen und Organisation neu denken, mitgestalten und umsetzen

Austauschforen AVS/SL

Heterogenität / Normalität
→ Lesart BildG / VO / Konzepte

Ressourcenpool = Personalpool
→ Zusammenarbeit im Team
→ Funktionen, Zuständigkeiten

Übertritt / Schnittstelle KG/PS/Sek
→ Übergabegespräche
→ Info und Datenweitergabe

Beurteilung / Zeugnisse

Kooperation SL / SPD / AVS /

AG AVS/SPD/KJP

AG AVS/Logopädie

Netzwerk AVS/SHP

Unterstützung für die Schulen

Informationsveranstaltungen

- Netzwerktagung
- SL-Foren
- spezifische Infotagung

Tools & Unterlagen

- Tool für Ressourcen- und Personalplanung
- Handreichungen
- Checklisten

Beratungsangebote

- Umsetzungscoaches
- Projektteam am AVS
- Schulpsychologischer Dienst

Weiterbildungen

- spezifische, freiwillige Angebote für Schulleitungen, Schulräte und Lehrpersonen

Umsetzung neuer SpFö-Organisationsformen bereits 20/21 initiiert und umgesetzt

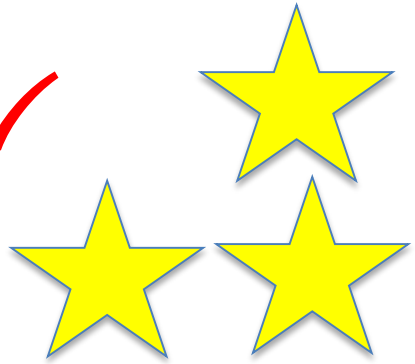
- ✓ Lektionenmeldungen vereinfacht
- ✓ Kooperationsschulen
- ✓ AVS unterstützt bei der Planung
- ✓ AVS bewilligt flexible Ressourcenmodelle



Heterogenität / Normalität / Qualität

✓ Schulen BL mit ihren SL schon lange innovativ auf Kurs

Vielen Dank für diese Arbeit und diese Engagement



Individueller Bildungsbedarf

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch darauf, dass der ausgewiesene Förder- und der individuelle Bildungsbedarf gedeckt wird. Es besteht jedoch kein Anspruch auf:

- eine bestimmte pädagogische Massnahme,
- eine bestimmten Schulungsform,
- die Wahl einer bestimmten Schule.

Bei individuellen Massnahmen (individuelle Lernziele oder Sonderschulung) werden die Erziehungsberechtigten:

- in den Abklärungs- und Zuweisungsprozess miteinbezogen,
- haben sie ein Antrags- und Anhörungsrecht.

BASEL LANDSCHAFT
BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
AMT FÜR VOLKSSCHULEN

Haben Sie noch Fragen?

